

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes**

##### **A) Problem**

Das Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) vom 17. November 2000 (BGBl I S. 1513) tritt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 (BGBl I S. 4410, soweit es die Ausbildung in der Altenpflege betrifft, im Wesentlichen am 1. August 2003 in Kraft. Die Umsetzung erfordert zum Teil ein Tätigwerden des Landesgesetzgebers:

- Art. 26 Abs. 3 AltPflG ermächtigt die Länder, die zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen.
- Das Altenpflegegesetz und das Krankenpflegegesetz ermächtigen die Länder, zur zeitlich befristeten Erprobung von Ausbildungsangeboten von einzelnen Bestimmungen dieser Gesetze und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen abzuweichen.
- Die Berufsbezeichnungen „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“ sind durch §§ 1, 2 und 27 AltPflG geschützt. Der landesrechtliche Berufsbezeichnungsschutz ist damit obsolet.

##### **B) Lösung**

- Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden wird auf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus delegiert.
- Die Genehmigungszuständigkeit im Rahmen der Experimentierklauseln wird auf das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übertragen, im Fall des § 5 Abs. 3 KrPflG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.
- Der Anwendungsbereich des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege wird auf die Berufsbezeichnungen „Altenpflegehelfer“/„Altenpflegehelferin“ und „Familienpfleger“/„Familienpflegerin“ beschränkt.

##### **C) Alternativen**

Keine

## D) Kosten

### Staat

Das Gesetz selbst verursacht keine Mehrkosten.

Mittelbar werden jedoch infolge des Altenpflegegesetzes Mehrkosten entstehen, weil die Ausbildung in der Vollzeitform von zwei auf drei Jahre verlängert und der Unterrichtsanteil von 1600 auf 2100 Stunden erhöht wurde.

Bei gleich bleibenden Schüler- und Klassenzahlen würden im Endausbau jährlich ca. 1,4 Mio. € mehr an staatlichen Lehrpersonal- und Betriebszuschüssen anfallen. Auswirkungen auf den Staatshaushalt dürften sich erstmals 2005 ergeben; voll zum Tragen kommen die Mehrkosten erst 2006.

Der staatliche Schulgeldersatz erhöht sich um rund 1 Mio. €.

### Kommunen

Für die kommunalen Schulträger erhöhen sich die Schulbetriebskosten um etwa 17 % (infolge Absinkens der Zuschusssätze um 10 Prozentpunkte) sowie um etwa 32 % infolge Ausweitung des Unterrichts durch das Altenpflegegesetz.

Die Kommunen sind ferner betroffen, soweit sie überörtliche Sozialhilfeträger sind. Die Ausbildungsvergütung wird über die Pflegesätze refinanziert. In Bayern nehmen etwa 35 % der stationär untergebrachten Pflegebedürftigen Sozialhilfe in Anspruch. Da die Leistungen der Pflegeversicherung gedeckelt sind, gehen Erhöhungen der Pflegesätze voll zulasten der überörtlichen Sozialhilfeträger. Die Höhe der von den Bezirken zu tragenden Mehrkosten ist nicht bezifferbar, da sie von der Zahl der von stationären Altenhilfeeinrichtungen abgeschlossenen Ausbildungsverträge abhängt.

Die örtlichen Sozialhilfeträger sind kaum betroffen. In der Regel nehmen im ambulanten Bereich Pflegebedürftige Leistungen nur bis zu dem Betrag in Anspruch, der von der Pflegeversicherung übernommen wird.

### Bürger

Das infolge der Verlängerung der Ausbildung und des Absinkens der Fördersätze um 21 Prozentpunkte höhere Schulgeld beim Besuch privater Schulen ist von den Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten zu tragen, soweit es nicht über den Schulgeldersatz nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz und über einen zusätzlichen Schulgeldausgleich vom Staat ersetzt wird.

Die Bürger sind ferner betroffen, soweit sie pflegebedürftig sind und ein Rückgriff auf die Sozialhilfe nicht stattfindet. In Bayern sind etwa 65 % der stationär untergebrachten Pflegebedürftigen sog. Selbstzahler. Welche Mehrkosten auf sie zukommen, ist aus denselben Gründen wie bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern nicht bezifferbar.

## Gesetzentwurf

### zur Ausführung des Altenpflegegesetzes und zur Änderung des Alten- und Familienpflegegesetzes

#### § 1

#### Gesetz zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (AGAltPflG)

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden zum Vollzug des Altenpflegegesetzes sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in ihren jeweils geltenden Fassungen zu bestimmen, soweit danach nicht bereits die Staatsregierung entsprechend ermächtigt ist; Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst findet insoweit keine Anwendung.

(2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes und nach § 5 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) erteilt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Fall des § 5 Abs. 3 KrPflG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz.

#### § 2

#### Änderung des Altenpflege- und Familienpflegegesetzes\*

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen in der Altenpflege und der Familienpflege (Alten- und Familienpflegegesetz – AFpflG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 856, BayRS 2236-1-2-UK), geändert durch § 42 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Altenpflege“ durch das Wort „Altenpflegehilfe“ ersetzt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 1 und 2.

\* Dieses Gesetz dient über die in Art. 2 genannten Richtlinien hinaus der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und zahlreicher sektoraler Richtlinien (ABl. EG 2001 Nr. L 206 S. 1).

- b) In Satz 3 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „einer Fachschule für Altenpflege oder für Altenpflege und Altenpflegehilfe“ durch die Worte „einer Berufsfachschule für Altenpflegehilfe oder für Altenpflege und Altenpflegehilfe“ und die Worte „in der Altenpflege“ durch die Worte „in der Altenpflegehilfe“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2, und die Worte „Art. 1 Satz 1 Nr. 3“ werden durch die Worte „Art. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Abs. 4 wird durch folgende Abs. 3 bis 5 ersetzt:

„(3) <sup>1</sup>Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflegehilfe bzw. Familienpflege erfüllt die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 bzw. des Abs. 2, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands gegeben ist. <sup>2</sup>Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung auf alle Teile der staatlichen Prüfung erstrecken kann und die im Auftrag und nach den Weisungen der zuständigen Behörde von den Berufsfachschulen bzw. Fachschulen abgenommen wird. <sup>4</sup>Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, die eine Erlaubnis nach Art. 1 anstreben, kann die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstands im Sinn des Satzes 1 auch durch Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder Befähigungsnachweises belegt werden, wenn die durch diesen Nachweis bescheinigte Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft oder außerhalb derselben an Ausbildungseinrichtungen, die eine Ausbildung gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vermitteln, erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijährige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der einen Ausbildungsnachweis eines Drittlandes anerkannt hat.“

(4) <sup>1</sup>Die Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG des Rats vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedstaats oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der durch die einschlägige Schulordnung geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist. <sup>2</sup>Die antragstellende Person, deren Ausbildung wesentliche Unterschiede im Sinn des Satzes 1 aufweist, hat einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn nicht ihre nachgewiesene Berufserfahrung zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede geeignet ist. <sup>3</sup>Einem Prüfungszeugnis gemäß Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG wird gleichgestellt ein Befähigungsnachweis, der dem Art. 1 Buchst. c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des Art. 7 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. <sup>4</sup>Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. <sup>5</sup>Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. <sup>6</sup>Die Voraussetzung des Abs. 2 gilt als erfüllt, wenn die antragstellende Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausbildung abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rats vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, oder des Art. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/51/EWG entsprechenden Diploms des betreffenden Mitgliedstaats oder anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweist, sofern die Ausbildung im Herkunftsstaat keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu der durch die einschlägige Schulordnung geregelten Ausbildung hinsichtlich ihrer Dauer oder Inhalte aufweist; Satz 2 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Einem Diplom nach Satz 6 wird gleichgestellt ein Prüfungszeugnis, das dem Art. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn die antragstellende Person nach Maßgabe des

Art. 5 Satz 3 der genannten Richtlinie einen Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat. <sup>8</sup>Die antragstellende Person hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. <sup>9</sup>Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(5) Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

4. In Art. 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
5. In Art. 4 Satz 3 werden die Worte „Art. 2 Abs. 4 kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 bis 5 kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

### § 3 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.  
<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am (*Tag nach der Verkündung*) in Kraft.

#### Begründung:

##### Allgemeiner Teil:

Ziel des Gesetzentwurfs ist es,

- die noch erforderlichen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des Altenpflegegesetzes zu schaffen und
- das Landesrecht im erforderlichen Umfang anzupassen.

##### Besonderer Teil:

##### Zu § 1 (AGAltPflG)

Zuständige Oberste Landesbehörde für die Ausbildung in der Altenpflege soll das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bleiben. Der Vollzug des Gesetzes wird – soweit er nicht der Staatsregierung oder den Schulen obliegt – den Regierungen übertragen werden; für die Erlaubniserteilung zur Führung der Berufsbezeichnung bei außerdeutschen Ausbildungen soll es bei der Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken verbleiben. Das Gesetz schafft die nötige Rechtsgrundlage zum Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

Die Experimentierklausel kann nur in Form von Schulversuchen umgesetzt werden. Da diese nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen, liegt es nahe und dient der Verwaltungsvereinfachung, wenn dieses Ressort auch für die Genehmigung nach § 4 Abs. 6 AltPflG und § 5 Abs. 3 KrPflG zuständig ist. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zum Vollzug des Krankenpflegerechts wird die Genehmigung nach § 5 Abs. 3 KrPflG an die Zustimmung dieses Ressorts geknüpft.

#### **Zu § 2 (Änderung des AFpflG)**

§ 2 Nr. 1:

Folgeänderung zur Herausnahme der Altenpfleger aus dem Gesetz.

§ 2 Nr. 2:

Buchstabe a:

Herausnahme der Altenpfleger aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes.

Buchstabe b:

redaktionelle Anpassung infolge Teilung des ehemaligen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

§ 2 Nr. 3:

Buchstabe a:

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchst. a.

Buchstaben b u. c:

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe d:

Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG, 92/51/EWG und 2001/19/EG, Anpassung an neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit.

§ 2 Nr. 4:

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchst. d.

§ 2 Nr. 5:

Folgeänderung zu Nummer 3 Buchst. d; Berücksichtigung der Teilung des ehemaligen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

#### **Zu § 3:**

Das Gesetz soll allgemein mit dem In-Kraft-Treten des Altenpflegegesetzes in Kraft treten.

§ 1 des Gesetzes muss vorzeitig in Kraft treten, damit die Verordnung erlassen und ebenfalls spätestens zum 1. August 2003 in Kraft treten kann.